

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0cf7e606-65fc-3912-96e2-e0fc666695c8>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	AÜG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	810-31

## § 17 AÜG - Durchführung

(1) <sup>1</sup>Die Bundesagentur für Arbeit führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch. <sup>2</sup>Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach [§ 8 Absatz 5](#) obliegt zudem den Behörden der Zollverwaltung nach Maßgabe der [§§ 17a bis 18a](#).

